



Der Präsident

per E - Mail

rechtsausschuss@bundestag.de

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-13860

FAX +49(0)611 -55-13515

BEARBEITET VON Leon, Hans-Joachim

E-MAIL ls1@bka.bund.de

AZ **LS 1 LS 1 - 3 -**

DATUM **08.11.2010**

Stellungnahme des Bundeskriminalamtes zur beantragten Aufhebung des Zugangerschwerungsgesetzes

Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen wurde auf Grund des erkannten Bedarfs an zusätzlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen konzipiert und verabschiedet. Der Zugang zu kinderpornographischen Inhalten soll auf dieser Grundlage bis zu deren Löschung erschwert werden.

Sowohl die Zugangerschwerung als auch das Löschen sind sich gegenseitig ergänzende Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Kinderpornographische Inhalte müssen umgehend aus dem Netz genommen werden. Sollte dies durch Löschung nicht möglich sein, ist die Sperrung der Seite angezeigt. Ihre andauernde Verfügbarkeit ist unbedingt zu unterbinden.

Der kriminalpolizeilichen Bedarf des Zugangerschwerungsgesetzes ist unverändert gegeben. Die bisherigen Ergebnisse der vorgenommenen Evaluierung belegen die Notwendigkeit.

Die Begründungen zur beantragten Aufhebung des Gesetzes enthalten keine neuen Argumente.

Akzeptanz der Verfügbarkeit

Kinderpornografische Darstellungen sind **Dokumentationen** eines **realen sexuellen Missbrauchs von Kindern**. Der Herstellung solcher Bilder/Videos geht somit realer (oft schwerer) sexueller Missbrauch voraus. Durch eine Verbreitung und Verfügbarkeit der Darstellungen erfolgt eine dauerhafte Viktimisierung der Opfer.

Gerade in den ersten Tagen der Verfügbarkeit kinderpornografischer Inhalte werden diese erfahrungsgemäß zum Teil massenhaft abgerufen (und dadurch weiter verbreitet).

Löschung im Ausland

Die Löschung von physikalisch **in Deutschland** gehosteten kinderpornografischen Inhalten gestaltet sich in der Zusammenarbeit mit den deutschen Beschwerdestellen und deutschen Providern **problemlos**. Das grundsätzliche Problem bei der Bekämpfung kinderpornografische Inhalte im WorldWideWeb ist, dass diese, wie es auch die Ergebnisse der aktuellen Evaluation belegen, fast ausschließlich auf Servern im **Ausland** liegen.

Reaktionsbedarf

Sobald der **Staat** Kenntnis über kinderpornografische Inhalte im WorldWideWeb erlangt und die hieraus entstehenden Gefahren (Vollendung unzähliger Straftaten des Besitzverschaffens droht, Persönlichkeits- und Freiheitsrechte der Opfer sind massiv bedroht, Inhalte sind zur weiteren Verbreitung geeignet) andauern, **muss** er **handeln**. Es besteht insofern kein Ermessensspielraum. Das gewählte Mittel muss dabei angemessen, erforderlich aber auch geeignet sein.

Konkrete polizeiliche Maßnahmen, die **unmittelbaren Einfluss** auf die Angebote kinderpornografischer Inhalte im WorldWideWeb haben, fallen jedoch mehrheitlich – wie bereits dargelegt - in die **Hoheitsbefugnisse ausländischer Staaten**, was den Einwirkungsmöglichkeiten des BKA nachvollziehbar enge Grenzen setzt (Souveränität des ausländischen Staates).

Insofern ist die Durchsetzung der Löschung solcher Angebote im Ausland auch keine Frage der bei der deutschen Polizei - und speziell beim BKA - eingesetzten personellen **Ressourcen**. Die sofortige Benachrichtigung ausländischer Staaten über festgestellte inkriminierte Webseiten ist jederzeit sichergestellt.

Die Behörden und Institutionen im Ausland unterliegen bei ihrer Arbeit je eigenen Rahmenbedingungen. In den USA kommen so bspw. rund 15.000 Provider als Adressaten von Löschersuchen in Betracht.

Polizeiliche Handlungsoptionen

Die intensiven Bemühungen zur **Löschung** kinderpornografischer Inhalte im WorldWideWeb im Ausland führen zu **keinen befriedigenden Ergebnissen**. Die Inhalte sind weiterhin über Tage verfügbar. Mehr als 40 % der dem BKA im Ausland bekanntgewordenen Inhalte sind sogar nach einer Woche noch verfügbar.

Jede Zeitspanne einer weiteren Verfügbarkeit ist aus den bereits genannten Gründen (gefahrenabwehr-) rechtlich inakzeptabel, so dass ergänzende Maßnahmen erforderlich sind.

Die mit dem Zugangserschwerungsgesetz geschaffenen Möglichkeit, den **Zugang** zu kinderpornografischen Inhalten im WorldWideWeb über in Deutschland ansässige Internet Service Provider (ISP) **deutlich zu erschweren**, stellt eine geeignete ergänzende Maßnahme dar, um die Dauer der Verfügbarkeit der Angebote zu reduzieren, **bis diese gelöscht** sind.

In Vertretung

Jürgen Maurer
Vizepräsident

[gez. 08.11.2010]

beglaubigt
Kuhn

[09.11.2010]